
Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Vorentwurf vom 21. Oktober 2010

(Teilnahme an statistischen Erhebungen des Bundes)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom...²,
beschliesst:*

I

Das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992³ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 4 (neu)

¹ Direkterhebungen sind für natürliche Personen in Privathaushalten freiwillig. Vorbehalten ist die Auskunftspflicht nach Artikel 10 des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007⁴.

^{1bis} Indirekterhebungen sind für Personen und Einrichtungen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben obligatorisch.

⁴ Wenn es die Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik unbedingt erfordert, kann der Bundesrat unter Vorbehalt von Absatz 1 bei der Anordnung einer Erhebung natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Vertreter zur Auskunft verpflichten. Die verpflichteten Personen müssen die Auskünfte wahrheitsgetreu, fristgemäss, unentgeltlich und in der vorgeschriebenen Form erteilen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2010 ...

² BBl 2010 ...

³ SR 431.01

⁴ SR 431.112

Minderheit (Hodgers, Fluri, Leuenberger-Genève, Roth-Bernasconi, Stöckli, Zisyadis)

Nichteintreten